

Richtlinie über die Verleihung der akademischen Ehrung „Ehrensessorin/Ehrensessor der FHWien der WKW“

1. Voraussetzung

Das Kollegium der FHWien der WKW kann im Einvernehmen mit dem Erhalter an hervorragende Persönlichkeiten, die sich in besonderem Maße um die FHWien der WKW und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensessorin/eines Ehrensessors der FHWien der WKW verleihen.

2. Entscheidungsprozess

- Begründeter, schriftlicher Antrag der Geschäftsführung oder eines Mitglieds des Kollegiums an die Kollegiumsleitung
- Prüfung des Antrags durch den Arbeitsausschuss Bezeichnungen/Ehrungen
- Entscheidung des Kollegiums und Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter.

3. Widerruf/Erlöschen

Die verliehene Ehrung ist vom Kollegium zu widerrufen, wenn sich die geehrte Person durch späteres Verhalten der Ehrung unwürdig erweist oder sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist.

Die Würde einer Ehrensessorin/Ehrensessors erlischt durch Verzicht, Widerruf oder Tod.